

Leitfaden zur beruflichen Schweigepflicht von Medizinalpersonen und Gesundheitsfachpersonen

Stand Januar 2026

1. Wozu dient die berufliche Schweigepflicht?

Bei der beruflichen Schweigepflicht steht der Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten im Zentrum. Geschützt wird aber auch die Fachperson, da es zu ihrer persönlichen Freiheit gehört, dass sie über die erfahrenen Geheimnisse schweigen darf. Die Schweigepflicht stellt eine wichtige Grundlage dar für das Vertrauensverhältnis, welches zwischen behandelnder Fachperson und Patientin oder Patient besteht. Nur wer sich darauf verlassen kann, dass die anvertrauten Geheimnisse gewahrt werden, wird sich einer Fachperson wirklich voll anvertrauen und damit deren Arbeit erst ermöglichen.

2. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0); Art. 321
- Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11); Art. 40 lit. f
- Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81); Art. 27 lit. e
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21); Art. 16 lit. f
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210); Art. 314 c und 378
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101); Art. 12
- Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01); Art. 15
- Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111); Art. 33 und 36
- Reglement über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen (RB 30.2117); Art. 2
- Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR; RB 9.2113); Art. 25
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)

Meldepflichten und Melderechte sind in weiteren Erlassen zu finden.

3. Wer untersteht der beruflichen Schweigepflicht?

3.1. Berufsgeheimnis nach Bundesrecht

Artikel 321 StGB unterstellt folgende Personen mit einer Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie ihre Hilfspersonen einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Psychologinnen und Psychologen
- Pflegefachpersonen
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Optometristinnen und Optometristen
- Osteopatheinnen und Osteopathen

Bei Hilfspersonen handelt es sich um Personen, welche die Fachpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen und dadurch Kenntnis von Geheimnissen von Patientinnen und Patienten erhalten (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und –assistenten, Sekretärinnen und Sekretäre etc.).

Dieselben Berufsgruppen und zusätzlich die Tierärztinnen und Tierärzte unterstehen auch nach MedBG, PsyG und GesBG der beruflichen Schweigepflicht.

3.2. Berufsgeheimnis nach kantonalem Recht

Artikel 33 des kantonalen Gesundheitsgesetzes hält fest, dass alle Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und deren Mitarbeitende bei der Berufsausübung die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren haben, namentlich auch die Schweigepflicht. Damit fasst der Kanton Uri den Kreis der Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterstehen, weiter als das Bundesrecht. Zusätzlich zu den unter Ziff. 3.1 genannten Berufen benötigen nämlich im Kanton Uri auch die folgenden Gesundheitsfachpersonen eine Berufsausübungsbewilligung (und unterstehen somit der beruflichen Schweigepflicht), sofern sie ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (Art. 2 des Reglements über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen):

- Akupunkteurinnen und Akupunkteure
- Drogistinnen und Drogisten
- Logopädinnen und Logopäden
- medizinische Masseurinnen und Masseure
- Podologinnen und Podologen
- Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
- Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom

4. Welche Informationen werden von der beruflichen Schweigepflicht erfasst?

Die Schweigepflicht umfasst alle Daten und Informationen, die Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeiten über Patientinnen und Patienten erfahren. Bereits die Tatsache, dass zwischen einer Patientin oder einem Patienten und einer Gesundheitsfachperson ein Behandlungsverhältnis besteht, untersteht der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Tod der Patientin oder des Patienten und ebenso wenig mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit der Gesundheitsfachperson.

5. Wem gegenüber gilt die berufliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen, ausser gegenüber der Patientin oder dem Patienten.

5.1. Auskünfte an andere Gesundheitsfachpersonen

Grundsätzlich ist auch die Weitergabe von Informationen an andere Gesundheitsfachpersonen untersagt. Wird eine Patientin oder ein Patient allerdings von einem Team betreut, so darf eine stillschweigende Einwilligung für den Informationsaustausch innerhalb des Teams angenommen werden, ebenso bei einer Überweisung an eine andere Gesundheitsfachperson.

5.2. Auskünfte an Angehörige

Auch gegenüber Angehörigen einer Patientin oder eines Patienten gilt die Schweigepflicht. Ist eine minderjährige Person noch nicht urteilsfähig, darf der gesetzliche Vertreter (meist die Eltern) informiert werden. Für die Urteilsfähigkeit gibt es keine bestimmte Altersgrenze, sie ist stets in Bezug auf den aktuellen Zeitpunkt und die aktuell in Frage stehende Behandlung zu beurteilen.

Ist eine volljährige Person urteilsunfähig (zum Beispiel weil sie nicht ansprechbar ist), so ist abzuklären, ob sie in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag geregelt hat, wer in diesem Fall informiert werden soll. Besteht kein solches Dokument, darf jene Person informiert werden, welche gemäss Artikel 378 ZGB die Entscheidung über medizinische Massnahmen treffen soll.

5.3. Auskünfte an eigene Rechtsvertretung

Zieht eine der Schweigepflicht unterstehende Gesundheitsfachperson zur Wahrung ihrer eigenen Interessen (z.B. im Rahmen einer Haftpflichtstreitigkeit, eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens) eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter bei, so ist sie ohne Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, dieser bzw. diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die relevanten Dokumente zu verschaffen. Die Rechtsvertretung untersteht selbst der Schweigepflicht nach Artikel 321 StGB.

Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind zudem gegenüber der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden von der beruflichen Schweigepflicht befreit, wenn sie gezwungen sind, Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis auf dem Rechtsweg durchzusetzen (Art. 25 Abs. 2 GG).

6. Wann ist eine Weitergabe von Informationen durch Gesundheitsfachpersonen trotz Schweigepflicht möglich?

Der beruflichen Schweigepflicht unterstehende Personen dürfen nur in folgenden Fällen Informationen und Patientendaten weitergeben:

- Die Patientin oder der Patient hat eingewilligt (Ziff. 6.1) oder
- es besteht eine gesetzliche Grundlage, die die Weitergabe erlaubt (Ziff. 6.2 und 6.3), oder
- die Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion heisst ein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht gut (Ziff. 6.4).

6.1. Einwilligung der Patientin oder des Patienten

Eine der beruflichen Schweigepflicht unterstehende Gesundheitsfachperson muss grundsätzlich immer zuerst die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten um Einwilligung ersuchen, wenn sie Informationen weitergeben will. Eine gültige Einwilligung setzt Urteilsfähigkeit voraus. Bei urteilsunfähigen Personen kann die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter erfolgen.

Die Einwilligung kann mündlich, schriftlich oder auch stillschweigend erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, die Einwilligung aus Beweisgründen schriftlich einzuholen.

6.2. Meldepflichten von Gesetzes wegen

Wenn das Gesetz eine Gesundheitsfachperson zu einer Meldung verpflichtet, ist weder die Einwilligung der Patientin oder des Patienten noch ein Gesuch an die Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion notwendig.

Beispiele für gesetzliche Meldepflichten:

Anzeigepflicht an die Strafverfolgungsbehörde

Artikel 36 Absatz 1 GG verpflichtet Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ungeachtet der Schweigepflicht folgende Feststellungen unverzüglich der Strafverfolgungsbehörde zu melden:

- aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere im Zusammenhang mit einem Unfall, einem Delikt, einer Selbsttötung, einer Fehldiagnose oder einer Fehlbehandlung;
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier;
- Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen.

Meldung an andere Behörden

Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufs von der Hilfsbedürftigkeit von Kindern Kenntnis erhalten, müssen dies ungeachtet ihrer Schweigepflicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde melden (Art. 25 Abs. 2 EG/KESR).

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und bei bestimmten Erregern zusätzlich direkt dem BAG zu melden (Art. 12 Abs. 1 EpG).

Medizinische Fachpersonen müssen auf Anfrage die für die Beurteilung der Transportfähigkeit *notwendigen* medizinischen Daten von Personen mit einem rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheid an die in Artikel 71b des Ausländer- und Integrationsgesetzes genannten Behörden weitergeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Notwendige medizinische Daten sind Informationen und Unterlagen, welche einen medizinischen Sachverhalt wiedergeben, der zum Zeitpunkt der Prüfung der Transportfähigkeit und zum Zeitpunkt der Ausreise noch eine Relevanz hat, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Reise im Flugzeug stattfinden kann und die betroffene Person emotionale, psychische und physische Belastungen (bspw. Fesselung) erleben könnte. Medizinische Einzelsachverhalte oder Sachverhalte, welche in Kombination das Risiko erhöhen, dass während des Transports eine schwerwiegende medizinische Zustandsveränderung eintreten könnte, sind zu den notwendigen medizinischen Daten zu zählen. Das Staatssekretariat für Migration SEM stellt medizinischen Fachpersonen eine Auskunftsstelle für Rückfragen zur Verfügung (JDMT Medical Services AG, 044 404 51 00, office@jdmmt.ch).

6.3. Melderechte von Gesetzes wegen

Teilweise überlässt es das Gesetz der Gesundheitsfachperson, ob sie eine Meldung machen will oder nicht. In diesen Fällen spricht man von Melderechten. Die Gesundheitsfachperson, die ihr gesetzlich eingeräumtes Melderecht ausüben möchte, darf dies ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht tun. Eine Einwilligung oder eine Entbindung sind in diesen Fällen nicht notwendig.

Beispiele für gesetzliche Melderechte:

- Personen, die der beruflichen Schweigepflicht unterstehen, sind berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Meldung zu machen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint und die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Kein Melderecht haben an die berufliche Schweigepflicht gebundene Hilfspersonen (Art. 314c ZGB).
- Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung dürfen ungeachtet der Schweigepflicht Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Personen über 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen, der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt oder der Strafverfolgungsbehörde melden (Art. 36 GG).
- Ärztinnen und Ärzte dürfen dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr Uri oder der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion ungeachtet der Schweigepflicht Personen melden, die wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen können (Art. 15d Abs. 1 lit. e und Abs. 3 SVG).

6.4. Entbindung von der Schweigepflicht durch die zuständige Direktion

Liegt weder die Einwilligung der Patientin oder des Patienten noch eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht vor, kann die unter Schweigepflicht stehende Gesundheitsfachperson sich von der Schweigepflicht entbinden lassen. Das Gesuch ist nach Artikel 25 GG an die Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion zu richten. Auf der Homepage der kantonalen Verwaltung befindet sich

ein Formular, welchem weitere Details entnommen werden können (www.ur.ch, «Entbindung Schweigepflicht» über die Suchfunktion). Die Gesundheits-, Sozial und Umweltdirektion nimmt eine Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse an der Offenbarung der Patientengeheimnisse vor.

6.5. Spezialfall: Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte

Die Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Eine der beruflichen Schweigepflicht unterstehende Gesundheitsfachperson hat sich zu fragen, ob eine Einwilligung der Patientin oder des Patienten, eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist auch für Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte eine Entbindung durch die zuständige Direktion erforderlich.

7. Welches sind die Sanktionen bei Verletzung der beruflichen Schweigepflicht?

Wer Artikel 321 StGB unterstellt ist und seine berufliche Schweigepflicht verletzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer eine berufliche Schweigepflicht verletzt, die nicht von Artikel 321 StGB erfasst wird, wird gestützt auf Artikel 53 Abs. 1 lit. c GG mit Busse bestraft. Ebenfalls mit Busse bestraft wird, wer der Anzeigepflicht nach Art. 36 GG nicht nachkommt (Art. 53 Abs. 1 lit. d GG).

8. Adressen

Amt für Gesundheit
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 30
ds.gsud@ur.ch

Kantonsärztlicher Dienst
Dr. med. Gwendolyn Graf
Dr. med. Daniel Chavez
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel. 041 618 76 76
kantonsarzt@ur.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel. 041 875 21 70
kesb@ur.ch

Kantonspolizei Uri
Tellsgasse 5
6460 Altdorf
041 875 22 11
kantonspolizei@ur.ch